

Pressemitteilung vom 28.2.2014

Mit Blick auf die in den Medien verzerrt oder schlicht falsch dargestellten Umstände im Zusammenhang mit dem Ableben unseres Mitgliedes Frau Cazzanello aus Italien erlauben sich der Verein lifecircle sowie die Stiftung Eternal Spirit folgende Richtigstellung:

Der begleitete Freitod gilt in der Schweiz als Menschenrecht und darf somit von jedem Menschen in Anspruch genommen werden, unabhängig von seinem Wohnsitz. In der Schweiz ist es gesetzlich erlaubt, einen Menschen beim begleiteten Freitod zu unterstützen, solange nicht selbstsüchtige Motive vorhanden sind (Artikel 115 Strafgesetzbuch). Um niemals in den Verdacht zu geraten, dass Personen, die für Eternal Spirit arbeiten, selbstsüchtige Motive haben und ihre Arbeit rein aus finanziellen Interessen leisten, wurde bewusst eine Stiftung gegründet. Alle Gelder, die in Zusammenhang mit einem begleiteten Freitod fliessen, werden in die Stiftung Eternal Spirit einbezahlt. Diese ist der Stiftungsaufsicht des Bundes unterstellt und wird jährlich überprüft. Aus dem Stiftungsfonds werden alle Unkosten, die mit einem begleiteten Freitod entstehen, gedeckt. Ebenfalls werden aus diesem Fonds Kosten gedeckt, die entstehen, wenn eine Person ihren begleiteten Freitod nicht selber finanzieren kann. So wird eine mögliche soziale Ungerechtigkeit ausgeglichen. Auch völlig mittellosen Menschen soll ein begleiteter Freitod offen stehen.

Frau Cazzanello durfte sich am 30.1.14 ihren Wunsch nach einem begleiteten Freitod in Basel erfüllen, nachdem sie am 2.9.13 bei der Stiftung Eternal Spirit einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Frau Cazzanello war zudem schon seit Januar 2013 Mitglied der Organisation Exit Italia, wo sie auch eine Patientenverfügung unterzeichnet hat. Das Mitglied wurde somit fast ein halbes Jahr im Verein lifecircle betreut und zum Leben motiviert, bevor durch den Stiftungsrat und durch zwei verschiedene Schweizer Ärzte der Todeswunsch als nachvollziehbar respektiert wurde. Bei der Beurteilung des Todeswunsches wurde wie gewohnt auf die Urteilsfähigkeit, die Dauer und Konstanz des Todeswunsches, das Fehlen jeglicher Fremdbeeinflussung sowie das Vorliegen der von der Patientin beschriebenen Krankheitssymptome Gewicht gelegt. Zudem liegt der Stiftung eine zusätzliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch einen "Medico Legale" vor, welchen Frau Cazzanello am 15.1.14, also 2 Wochen vor ihrem Ableben aufsuchte.

Die in der Schweiz vorgenommenen Abklärungen der Stiftung dauerten drei Tage und Frau Cazzanello musste zwei Übernachtungen im Hotel in Kauf nehmen, was in ihrem Gesundheitszustand nicht einfach war. Sie war während der ganzen Zeit auf Hilfe angewiesen. Nachdem sie am ersten und zweiten Tag je einen Arzt konsultiert hatte, kam sie am dritten Tag in die Begleitungswohnung von Eternal Spirit in Basel. Auch dort musste sie noch einmal ihren Todeswunsch schriftlich bestätigen.

Bei der Begleitung waren die Ärztin Erika Preisig, sowie ein Freitodbegleiter anwesend. Durch den Freitodbegleiter wurden Aussagen des Mitgliedes zur Bestätigung der Urteilsfähigkeit, sowie das eigenhändige Öffnen der Infusion durch Frau Cazzanello filmisch festgehalten. Die Stiftung hat sich die Auflage gegeben, diese Filmaufnahmen im Anschluss an jede Freitodbegleitung der Staatsanwaltschaft BS auszuhändigen, damit sich diese davon überzeugen kann, dass die Begleitung in Übereinstimmung mit den bundes- und kantonrechtlichen Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist.

Betreffend dem Gesundheitszustand von Frau Cazzanello muss die ärztliche Schweigepflicht gewahrt werden, weshalb zu diesem Punkt keine näheren Angaben gemacht werden können. Es ist aber zu betonen, dass durch die Stiftung Eternal Spirit keine gesunden Mitglieder in einen Freitod begleitet werden.

Die Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Familie hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung von Frau Cazzanello informiert war, ist vorliegend nicht möglich.

Die Stiftung Eternal Spirit respektiert den Persönlichkeitsschutz der begleiteten Personen über deren Ableben hinaus und hält sich in Bezug auf eine allfällige Information der Hinterbliebenen an die klaren Vorgaben der Verstorbenen. Frau Cazzanello sagte aus, dass sie keine Angehörigen mehr habe und der letzte Neffe vor zwei Jahren verstorben sei, weshalb niemand über ihr Ableben informiert werden müsse.

Ungeachtet dessen wurde Frau Dr. Preisig am 6. Februar 2014 von der Schwägerin der Verstorbenen angerufen. Sie erkundigte sich, ob Frau Cazzanello im Rahmen eines begleiteten Freitodes in Basel verstorben sei. Dies wurde ihr von Frau Dr. Preisig bestätigt. Es wird von Seiten der Stiftung immer eine offene Information aller Angehörigen angestrebt, wenn immer möglich vor der Begleitung. Wir begrüssen den persönlichen Kontakt mit Angehörigen und es steht den engsten Angehörigen jederzeit offen, weitere Informationen einzuholen. Wir haben jedoch weder das Recht, noch die Pflicht, Mitglieder dazu zu zwingen, ihre Verwandten vorgängig über ihren Todeswunsch zu informieren.

Es ist zu beachten, dass in Italien bei der momentanen Gesetzeslage langjährige Gefängnisstrafen ausgesprochen werden können für Personen, die einem Freund oder Verwandten beim Suizid oder beim begleiteten Freitod behilflich sind. Zudem können Personen, die einen begleiteten Freitod planen, wegen Selbstgefährdung für einige Wochen in einer psychiatrischen Institution zwangsinterniert werden. Davor fürchten sich viele Italienerinnen und Italiener und riskieren es nicht, die Verwandten zu informieren, um sicher nicht denunziert und inhaftiert zu werden. So kommt es immer wieder vor, dass Menschen sogar verschweigen, dass sie Verwandte haben, um diese zu umgehen. Ob und inwieweit dies auch für Frau Cazzanello zutrifft, entzieht sich unserer Kenntnis.

**"Ob das Leben eines Menschen ein lebenswertes ist oder nicht, das bemisst sich einzig und allein an diesem Leben selbst, und nie an Beurteilungen durch die Gesellschaft, durch den Staat, oder durch eine religiöse Institution."**

**Zitat von  
B. Grüninger**